

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2015**  
Sachgebiet 06.: Straßen-Baustoffe;  
Anforderungen, Eigenschaften

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und  
Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von  
Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen,  
Ausgabe 2015 (TL BEB-StB 15)**

**Bezug:** Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 2/2004  
vom 8. Januar 2004, S 26/38.56.40-05/53 Va 2003

Im Zuge der Erarbeitung der ZTV BEB-StB 15 wurden in der FGSV im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder die „Technischen Lieferbedingungen/Technischen Prüfvorschriften für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“ (TL BEB RH-StB 02/TP BEB RH-StB 02) überarbeitet und liegen nun als „Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2015 (TL BEB-StB 15) vor.

Die TL BEB-StB 15 behandeln alle Baustoffe und Baustoffsysteme, die im Zuge der Baulichen Erhaltung von bestehenden Verkehrsflächen aus Beton zur Anwendung kommen.

Sie ersetzen zusammen mit den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB 15) die „Technischen Lieferbedingungen für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“ (TL BEB RH-StB 02).

Soweit hier Regelungen zu Produkten getroffen werden, die im Rahmen der Bauproduktenverordnung europäisch genormt sind, wurden diese Regelungen bei der Erstellung der TL BEB-StB 15 berücksichtigt.

In der TL BEB-StB 15 wurden Regelungen für alle Baustoffe und Baustoffsysteme aufgenommen, die im Rahmen der Baulichen Erhaltung von Verkehrsflächen aus Beton zur Anwendung kommen. Neu aufgenommen wurden:

- Hydraulisch gebundene Baustoffgemische (Beton für Fahrbahndecken, Schnellerhärtender Reparaturbeton, Schnellbeton, Dränbeton, Unterpressmörtel, PCC-Mörtel),
- Chemische Baustoffe und Baustoffgemische mit chemischem Bindemittel (PC-Mörtel, Silikatharz, Polyurethan-Hartschaum, PUR-Montageschaum),
- Fugenfüllsysteme und
- Sonstige Baustoffe (Dübel, Anker, Schräganker und Klebeanker, Unterlagsstoffe).

Mein im Bezug genanntes Schreiben hebe ich mit Ausnahme der Regelungen zu den TP BEB RH-StB 02 auf.

Ich gebe die TL BEB-StB 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL BEB StB 15 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Ich bitte mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses für die Bundesfernstraßen zu übersenden.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.6.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.7.1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die TL BEB-StB 15 unter der Nr. 2014 / 0227 / D durchgeführt.

Die TL BEB-StB 15 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause